



# Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: [geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de](mailto:geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de)

## Sitzungsvorlage 40/2016

### Bewirtschaftungsplan 2016-2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas

Berichterstatter: Abteilungsdirektorin Dr. Christel Wies

Bearbeiter: Oberregierungsumweltrat Gerrit Grannemann  
Tel: 0251-411-5634

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am  
 TOP der Sitzung der Strukturkommission am  
 **TOP 11 b der Sitzung des Regionalrates am 19.09.2016**

### Beschlussvorschlag

#### für die Verkehrskommission:

- Zustimmung  Kenntnisnahme

#### für die Strukturkommission:

- Zustimmung  Kenntnisnahme

#### für den Regionalrat:

- Zustimmung  Kenntnisnahme

# **Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm 2016 - 2021**

## **Inhalt**

Einleitung - Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).....	1
1 - Vorgehensweise .....	1
2- Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm.....	1
3- Bedeutung für die Region .....	3
4 - Weiteres Vorgehen im Regierungsbezirk.....	3

---

## **Einleitung - Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, 2000/60/EG) trat am 22. Dezember 2000 in Kraft. Sie bündelt alle vorigen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft aus dem Bereich „Gewässer“. Das Kernziel der WRRL ist, alle Gewässer in der Europäischen Union -Bäche, Flüsse, Seen, das Grundwasser und die Küstengewässer- wieder in einen guten Zustand zu versetzen bzw. den guten Zustand zu erhalten und die Ressource „Wasser“ nachhaltig zu bewirtschaften. Die Frist für die Erreichung des guten Zustands ist das Jahr 2015, jedoch gibt es die Möglichkeit, diese Frist begründet bis maximal 2027 zu verlängern.

In ganz Europa wurde mit der WRRL und ergänzenden Richtlinien (z. B. Grundwasserrichtlinie, 2006/118/EG und Umweltqualitätsnorm-Richtlinie, 2008/105/EG) ein einheitlicher Standard zur Gewässerbewirtschaftung geschaffen.

Die o. g. Richtlinien wurden auf Bundesebene durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Grundwasserverordnung (GrWV) und die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) sowie auf Landesebene durch das Landeswassergesetz (LWG) in nationales Recht übernommen.

Aus der WRRL ergibt sich die Aufgabe, erstmals zum 22.12.2009 Bewirtschaftungspläne (BWP) und Maßnahmenprogramme (MaPro) für die Gewässer aufzustellen. Diese sind dann jeweils alle 6 Jahre zu aktualisieren. Am 22.12.2015 wurde nun der zweite Bewirtschaftungsplan für den Zeitraum 2016 - 2021 fertiggestellt.

## **1 - Vorgehensweise**

Für den Bewirtschaftungsplan 2016 - 2021 wurden alle Wasserkörper hinsichtlich des chemischen und ökologischen Zustands im Rahmen des kontinuierlichen WRRL-Monitorings untersucht, so dass die Belastungssituation aller Gewässer bekannt ist.

Im Rahmen einer Kausalanalyse wurde den Ursachen dieser Belastungen an den einzelnen Gewässern nachgegangen, um die erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen festlegen zu können.

Die Darstellung der Gewässer, der Gewässernutzung, der Belastungen und der erforderlichen Maßnahmen ist Inhalt des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms.

## **2- Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm**

Der Bewirtschaftungsplan mitsamt dem zugehörigen Maßnahmenprogramm 2016 - 2021 stellt das zentrale Dokument der wasserwirtschaftlichen Planungen für die nächsten Jahre dar.

Im Bewirtschaftungsplan sind allgemeinen Grundlagendaten der Gewässer dargestellt.

Das Maßnahmenprogramm enthält die Maßnahmen, die zur Erreichung Bewirtschaftungsziele bis zum Ende des Jahres 2018 durchgeführt werden sollen. Darüber hinaus sind bereits jetzt weitere Maßnahmen enthalten, die aus technischen, personellen und anderen Gründen oder zur Verteilung

der Kostenlasten erst nach 2018, spätestens aber bis 2024, umgesetzt werden sollen. In diesen Fällen wurden für die Bewirtschaftungsziele entsprechende Fristverlängerungen festgelegt und begründet.



Abbildung 1: Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm NRW 2016 - 2021

- **Stoffliche Belastungen der Gewässer**

In Haushalten sowie in Industrie und Gewerbe fällt Abwasser an, das grundsätzlich nach seiner Reinigung über gefasste Einleitungsstellen punktförmig in die Oberflächengewässer abgeleitet wird. Das kommunale Abwasser enthält dabei auch industrielles Abwasser aus Indirekteinleitungen, diffuse Stoffausträge aus Produkten, die in großer Menge in den Haushalten eingesetzt werden, bei Mischwassersystemen auch Niederschlagswasser und zum Teil noch in höherem Maße Fremdwasser. Nähr- und Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer stammen nicht nur aus Punktquellen, sondern auch aus nicht eindeutig lokalisierbaren Eintragsquellen, den sogenannten diffusen Quellen. Unter anderem kommt es zum Abtrag von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer aus folgenden Bereichen:

- Landwirtschaft
- bebaute Gebiete
- Verkehrsflächen
- Altlasten/Altstandorte
- Bergbau
- sonstige diffuse Quellen

- **Hydromorphologische Defizite und resultierende Maßnahmen („Renaturierung“ der Gewässer)**

Infolge der hohen Bevölkerungsdichte und der intensiven Flächennutzung liegen in Nordrhein-Westfalen fast flächendeckend signifikante Belastungen im Bereich der Durchgängigkeit und der Morphologie vor, die zu Abweichungen vom guten ökologischen Zustand der Gewässer führen. Zur Erreichung des guten ökologischen Zustands sind Maßnahmen zur Minderung der ökologischen Folgen von Abflussregulierungen und sonstigen hydromorphologischen Belastungen an den

betroffenen Gewässern vorgesehen. Die Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung bilden das Programm „Lebendige Gewässer“.

### 3- Bedeutung für die Region

- Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm mit den darin festgelegten Zielen und Maßnahmen sind behördenverbindlich. Auch sind bereits zahlreiche Maßnahmen vereinbart oder geplant, was bei anstehenden Entscheidungen berücksichtigt werden muss.
  - Für die Akteure in der Region sind daher insbesondere Auswirkungen in untenstehenden Bereichen bedeutsam.
- **Stoffliche Belastungen**

Wie dargestellt, gibt es zahlreiche Quellen stofflicher Belastungen. In allen Bereichen müssen die Einträge in Gewässer aus diesen Quellen zukünftig minimiert werden. Daraus ergeben sich vielfältige Maßnahmen. Beispiele hierfür sind Belastungen aus industriellen und kommunalen Einleitungen (direkt einleitende Betriebe, kommunale Kläranlagen) ebenso wie Einträge aus der Landwirtschaft (z. B. Hofabläufe, Pflanzenschutzmittel, Düngung). Auch spielen weitere / diffuse Quellen (z. B. Straßen- und Niederschlagswassereinleitungen) eine relevante Rolle.

- **Verbesserung der Hydromorphologie - Renaturierungsmaßnahmen**

Die Gewässer in NRW und insbesondere im stark überprägten Münsterland weisen erhebliche hydromorphologische Defizite aus (Durchgängigkeit, Struktur). Wichtige Akteure hier sind die Kommunen und Gemeinden als Ausbau- und Unterhaltungspflichtige der Gewässer. Diese haben die Aufgabe, die strukturellen Defizite der Gewässer zu beseitigen. Für solche Maßnahmen sind Flächen am Gewässer notwendig, so dass auch die Grundstückseigentümer - im Wesentlichen also die Landwirtschaft - eine bedeutende Rolle bei der Umsetzung der WRRL spielen. Sowohl der Grunderwerb als auch die Baukosten für diese Maßnahmen werden seitens des Landes mit bis zu 80 % gefördert.

### 4 - Weiteres Vorgehen im Regierungsbezirk

Die kommenden Jahre stehen jetzt im Zeichen der weiteren Konkretisierung und vor allem Umsetzung der dargestellten Maßnahmen. Die Bezirksregierung Münster wird Ende des Jahres auf Arbeitsebene Bewirtschaftungsgespräche mit den Unteren Wasserbehörden durchzuführen, in deren Rahmen die Themen „Abwasser / stoffliche Belastungen“, „Lebendige Gewässer / Hydromorphologie“ und „Landwirtschaft / Grundwasser“ besprochen werden.

Anschließend wird die Bezirksregierung Münster -zusammen mit den Unteren Wasserbehörden- im Bereich Hydromorphologie an die Kommunen herantreten. Diese Arbeitsgespräche dienen der Erstellung der Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG. Hier soll den Pflichtigen die Aufgabe erläutert und Unterstützung gegeben werden. Dazu wurden die bisherigen Umsetzungsfahrpläne von der BR Münster ausgewertet und ggf. fachlich ergänzt; die Ergebnisse werden in die Gespräche eingespeist.

Seitens der Bezirksregierung und des Landes wird es verschiedene Hilfestellungen zur weiteren Maßnahmenumsetzung geben. So sind Renaturierungsmaßnahmen ebenso wie die Erstellung der Übersichten generell förderfähig. Auch werden bei der Kommunalagentur und bei den Bezirksregierungen zukünftig Gewässerberater eingestellt, die zum einen Maßnahmenfindung, -planung, -förderung und -umsetzung unterstützen und hier die Gemeinden / Kommunen beraten und zum anderen auf politischer Ebene die Umsetzungspflichten aufzeigen sollen.